

Marktsatzung der Gemeinde Eichenbühl

aufgrund der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung
(GO) i.d.F. vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903)

erlässt

Die Gemeinde Eichenbühl

Folgende

**Satzung für den Markt der Gemeinde
Eichenbühl
(Rummelsekerb).**

*Nachstehende Satzung wurde am 22.02.1990 beschlossen.
Änderungssatzung vom 02.06.1999 wurde eingearbeitet.*

§ 1

Diese Satzung gilt für den in der Gemeinde Eichenbühl, ohne Ortsteile, stattfindenden Jahrmarkt („Rummelsekerb“). Sie gilt nicht für Vereinsfeste.

§ 2

Alle Benutzer unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung, der hierzu erlassenen Gebührensatzung und den Anordnungen der Marktaufsicht.

§ 3

- (1) Alle Jahrmarktsplätze werden auf Antrag der Gemeinde Eichenbühl nach dem Marktständeplan zugewiesen.
- (2) Die Jahrmarktsplätze werden für die Dauer des jeweiligen Jahrmarktes zugeteilt.
- (3) Die Anträge auf Platzzuweisung (Platzgesuch) sind schriftlich bei der Gemeinde Eichenbühl einzureichen. Das Platzgesuch muss den Namen, Vornamen, den Hauptwohnsitz, die Bezeichnung des Geschäftes, die zum Verkauf kommenden Waren und die Größe des gewünschten Platzes enthalten.
Gehen mehrere Anmeldungen ein, als freier Platz vorhanden ist, so erfolgt die Zuteilung nach dem zeitlichen Eingang der Platzgesuche.
- (4) Die Platzgesuche müssen jeweils spätestens vier Wochen vor Beginn des Marktes eingereicht werden.
- (5) Die Zuweisung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
- (6) Die Benutzung ist erst aufgrund der schriftlichen Zuweisung – im Ausnahmefall des Abs. 4 Satz 2 auch durch mündliche Zusage – gestattet, in der Art und Größe des Platzes festgelegt werden.

§ 4

- (1) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.
Der Warenverkauf darf nur von dem zugewiesenen Platz aus erfolgen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes kann nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Marktaufsicht kann einen Platz während eines Marktes wiederholt vergeben, wenn er wieder frei wird.

- (4) Der Marktbeschicker kann auf jedem Markt in der Regel nur einen Verkaufsort zugeteilt erhalten. Ausnahmen sind zulässig, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.
- (5) Die Zuweisung der Verkaufsorte erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr (Platzgeld) nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Marktsatzung. Vor Entrichtung des Platzgeldes darf der Bezug der Buden und Plätze nicht erfolgen. Die Platzinhaber haben den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen jederzeit Quittungen über die Zahlung des Platzgeldes vorzulegen.
- (6) Wird ein zugewiesener Platz auf dem Jahrmarkt eine halbe Stunde nach Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann die Marktaufsicht den Platz für diesen Markttag an einen anderen vergeben.
- (7) Die aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte sind nicht übertragbar.

§ 5

- (1) Die Platzzuweisung kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.
- (2) Außerdem können vor der Benutzung der Markteinrichtung auf Zeit oder für dauernd die Marktbeschicker ausgeschlossen werden, die
 - a) wiederholt gegen die Marktvorschriften oder lebensmittelrechtlichen Vorschriften verstoßen haben;
 - b) wiederholt den Weisungen der Marktaufsicht zuwidergehandelt haben;
 - c) an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden.

§ 6

Die Gemeinde Eichenbühl ist berechtigt, die Zuweisung eines Jahrmarktes ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen

- a) wenn die Zuweisungsbedingungen und Auflagen trotz Ermahnung nicht eingehalten werden;
- b) wenn länger als ein Monat die Platzgebühr nicht entrichtet wird;
- c) wenn der Platz ohne Zustimmung der Gemeinde Eichenbühl ganz oder teilweise an Dritte überlassen wird;
- d) wenn der Platzinhaber wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften oder Marktvorschriften beanstandet werden musste;
- e) wenn der Platzinhaber wiederholt die Ordnung auf dem Markt durch sein Verhalten stört.

§ 7

- (1) Die Marktbesicker dürfen auf den ihnen überlassenen Verkaufsplätzen Marktstände und sonstige Verkaufseinrichtungen nach Maßgabe der Marktaufsicht und dieser Satzung aufstellen.
- (2) Die Errichtung fest mit dem Boden verbundener Verkaufseinrichtungen ist verboten.
- (3) Die Verkaufsstände müssen so gestaltet sein, dass sie sich gut in das Gesamtbild des Marktes einfügen.
- (4) Die Höhe der Verkaufstische soll 0,90 m, mit Warenauslage 1,30 m nicht übersteigen.

§ 8

- (1) Die Marktbesicker haben auf ihre Kosten die Verkaufsplätze bei Bedarf zu beleuchten. Alle elektrischen Leitungen, Anlagen und Geräte müssen den VDE-Vorrichtungen entsprechen.
- (2) Abwässer dürfen in die Sinkkästen oder in die Kanalisation geleitet werden.

§ 9

- (1) Der Jahrmarkt „Rummelsekerb“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eichenbühl, Marktverkehr ist nur an dem in § 11 festgelegten Markttag und Marktzeiten zulässig.
Der für den Marktverkehr zulässige Platz wird in § 10 bestimmt. Eine Ausdehnung des Marktverkehrs über den festgelegten Marktraum hinaus ist nicht zulässig.
- (2) Der Gemeingebrauch innerhalb der in § 10 bestimmten Markträume ist an dem Markttag nur zu den Marktzeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

§ 10

Als Marktort wird die Hauptstraße – Staatsstraße 507; von Hauptstraße 151 – Hauptstraße 9 und Hauptstraße 156 – Hauptstraße 6 bestimmt.

§ 11

- (1) Der in § 9 genannte Markt findet an folgendem Tag statt: Sonntag vor Magdalena".
Fällt Magdalena auf einen Sonntag, so ist dieser Sonntag der Markttag.

- (2) Die Verkaufszeit des Marktes beginnt jeweils um 11.00 Uhr, Verkaufsende ist um 18.00 Uhr.
- (3) Spätestens zwei Tage nach Beendigung des Jahrmarktes muss die vollkommene Räumung des Platzes erfolgt sein. Im Falle des Verzuges erfolgt die Räumung durch gemeindliche Beauftragte auf Kosten der Beteiligten.

§ 12

- (1) Die Marktaufsicht über den Markt führt die Gemeinde Eichenbühl. Die Platzeinteilungen für die Märkte werden von der Marktaufsicht nach den Gesichtspunkten einer geordneten Marktabwicklung durchgeführt.
- (2) Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (3) Der Marktaufsicht sind im Rahmen ihrer Aufgaben sämtliche Auskünfte und Einsichten sowie auf Verlangen Zutritt zu den Verkaufsplätzen zu gewähren.

§ 13

- (1) Marktfrieden und Marktablauf dürfen nicht gestört werden.
- (2) Bettlern, Hausierern und Betrunkenen ist der Zutritt zu dem Markt nicht gestattet.
- (3) Sperrige oder marktstörende Sachen und Gegenstände, z.B. Handkarren, Fahrräder usw., dürfen auf den Markt nicht mitgenommen werden.
- (4) Die Marktbesicker haben gem. § 15a Gewerbeordnung an den Verkaufsständen und sonstigen Verkaufseinrichtungen ein Schild mit ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie der vollständigen Adresse deutlich sichtbar anzubringen.
- (5) Die Warentransportfahrzeuge der Marktbesicker dürfen das Marktgelände nur in der zur An- und Abfuhr bedingt benötigten Zeit befahren; Störungen des Marktverkehrs sind dabei möglichst zu vermeiden. Andere Fahrzeuge dürfen abgesehen von Notfällen, das Marktgelände nur mit Zustimmung der Marktaufsicht befahren, sofern Störungen des Marktbetriebs nicht zu befürchten sind. Alle Fahrzeuge sind auf Parkplätzen oder auf den von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen außerhalb des Verkehrsgeländes abzustellen.
- (6) Verboten ist:
 - a) Waren im Umhertragen durch lautes Ausrufen oder durch Vorträge zum Kauf anzubieten;
 - b) Käufer vom Kauf abzuhalten oder zu verdrängen;

- c) sich in schwebende Handelsgeschäfte, sei es durch Wort oder durch Gebärde, einzumischen oder Preisüberbietungen vorzunehmen;
- d) Waren im Weg der Versteigerung abzusetzen;
- e) von einem erhöhten Standplatz aus zu arbeiten;
- f) die Durchgänge zwischen den Buden und Ständen zu verstellen oder zu verengen.

§ 14

- (1) Die Marktbeschicker haben außerdem die einschlägigen Bestimmungen nachstehender Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:
- a) Des Bayer. Abfallgesetzes,
 - b) der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Eichenbühl,
 - c) der Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft,
 - d) der Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis,
 - e) des § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung in Bezug auf das Warenangebot,
 - f) des Gaststättenrechts,
 - g) des Strafgesetzbuches, insbesondere in Bezug auf den Verkauf Ärgernis erregender, gewaltverherrlichter Gegenstände oder Druckschriften,
 - h) der Preisangabenverordnung,
 - i) des Eichgesetzes,
 - j) der Bayer. Bauordnung,
 - k) der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden.
- (2) Jeder Marktbeschicker hat nach Beendigung des Markts die Fläche seines Verkaufsplatzes und eine Fläche von seinem Verkaufsplatz auf 2 Meter Tiefe zu reinigen und den Abfall zu beseitigen.
Dies gilt auch für die Inhaber von Plätzen des Vergnügungsmarktes.

§ 15

- (1) Durch die Bestimmung eines Platzes als Marktplatz und durch die festgesetzte Abhaltung des Jahrmarktes übernimmt die Gemeinde Eichenbühl nur die Verpflichtung, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten, die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Abhaltung des Jahrmarktes zu schaffen.
- (2) Für Schäden, die durch das Betreten und das Benutzen der Marktplätze entstehen, haftet die Gemeinde Eichenbühl nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrsordnungspflicht nach den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes. Im Übrigen haftet die Gemeinde Eichenbühl nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Die Marktbesicker haben gegenüber der Gemeinde Eichenbühl keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze oder Stände durch Umstände, die nicht von der Gemeinde Eichenbühl zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich wird.
- (4) Die Marktbesicker haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Gemeinde Eichenbühl nachzuweisen.
- (5) Die Marktbesicker haften der Gemeinde Eichenbühl gegenüber für Schäden, die sie selbst, ihr Personal oder ihre Beauftragten verursachen. Insbesondere haftet der Marktbesicker für die Bau-, Feuer- oder Betriebssicherheit seiner Anlagen.

§ 16

- (1) Die Gemeinde Eichenbühl kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 17

Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften können mit Geldbuße gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung geahndet werden, soweit sie nicht nach höherrangigen Rechtsvorschriften geahndet werden.

§ 18

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichenbühl, den 02.12.1988
GEMEINDE EICHENBÜHL

gez. Schmedding
Bürgermeister